

geltender Text

vorgeschlagener Text

^

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 2003 zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (**Feuerbrandverordnung**)

Stammfassung: LGBL. Nr. 33/2003
Novellen: (1) LGBL. Nr. 74/2003
(2) LGBL. Nr. 42/2004

Text

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBL. Nr. 82/2002, wird verordnet:

§ 7

Abgrenzung und Aufhebung der Befallszone

(1) Wird Feuerbrand festgestellt, hat die Behörde jene Katastralgemeinden als Befallszonen festzulegen, die in einem Umkreis von 5 km des festgestellten Befalls liegen.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBL. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 78/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 2003 zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung), LGBL. Nr. 33/2003, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 42/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs.1 lautet:

„(1) Wird Feuerbrand festgestellt, hat die Behörde jene Katastralgemeinden als Befallszonen festzulegen, die in einem Umkreis von 3 km des festgelegten Befalls liegen.“

§ 11

Maßnahmen betreffend Bienen

(1) Aus Befallszonen sowie innerhalb von Befallszonen dürfen Bienenvölker im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli des Jahres nicht verbracht werden.

2. § 11 Abs.1 lautet:

„(1) Aus Befallszonen sowie innerhalb von Befallszonen dürfen Bienenvölker im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni des Jahres nicht verbracht werden.“

3. Dem § 13 wird folgender Abs.6 angefügt:

„(6) Die Änderung der §§ 7 Abs.1 und 11 As.1 durch die Novelle LGBl.Nr. tritt mit in Kraft.“